

Auswirkungen der europäischen Integration auf das schweizerische Veterinärrecht

Dr. Peter Dollinger, Chef der Abteilung Internationaler Verkehr, Bundesamt für Veterinärwesen (BVET), Schwarzenburgstrasse 161, CH-3097 Liebefeld-Bern

Die Staaten Europas rücken näher zusammen. Die Schweiz verhandelt, gemeinsam mit den anderen EFTA-Ländern, mit der EG über den Abschluss eines Vertrags über einen Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Kommt es zu keinem Vertragsabschluss, wird sich für die Schweiz die Frage stellen, ob sie der EG beitreten oder ihr Verhältnis zur Gemeinschaft als Drittland bilateral neu definieren soll. Bei jeder möglichen Option sind zum Teil massive Auswirkungen auf das schweizerische Veterinärrecht unvermeidlich. Bei den Varianten «EWR» und «Beitritt» werden diese Anpassungen ohne Vernehmlassungsverfahren im bisherigen Sinn vorgenommen werden müssen, aber auch bei der Variante «Drittland» wird es in vielen Fällen keine Alternative zum sogenannten autonomen Nachvollzug des EG-Rechts geben. Die nachfolgende Zusammenstellung gibt einen Überblick über die gegenwärtige Situation und mögliche veterinärrechtliche Konsequenzen eines Näherrückens der Schweiz an die EG.

Das Binnenmarktprogramm der EG

Das Binnenmarktprogramm der EG bezweckt, mit Wirkung auf den 31. Dezember 1992 alle bestehenden Hindernisse für die freie Zirkulation von Gütern, Dienstleistungen, Kapital und Personen zwischen den zwölf Ländern der Gemeinschaft zu beseitigen.

COM(85)310

1985 veröffentlichte die EG-Kommission ein Weissbuch, in dem rund 300 Vorschläge für Gemeinschaftserlasse gemacht wurden, mit deren Hilfe die vier Freiheiten des Binnenmarktes realisiert werden sollen. 77 dieser Vorschläge (28%) betrafen Kontrollen und Massnahmen im Veterinär- und Phytosanitätsbereich. Zwischenzeitlich hat sich herausgestellt, dass die Zahl der notwendigen Vorschriften noch höher sein wird als ursprünglich angenommen.

Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR)

Mit dem EWR sollen ab 1. Januar 1993 zwischen den Staaten der EFTA und jenen der EG möglichst binnenmarktähnliche Verhältnisse geschaffen werden.

Das Konzept eines Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) geht zurück auf das Luxemburger Programm der EG/EFTA-Minister von 1984. Im Januar 1989 lud Jacques Delors, der Präsident der EG-Kommission, die EFTA-Staaten zu einer engeren Zusammenarbeit ein. Dies führte zu EFTA-internen Konsultationen und zur Bildung von *Arbeitsgruppen*. Für jede der vier Freiheiten des Binnenmarkts (Freiheit des Waren-, Personen-, Kapitalverkehrs und der Dienstleistungen) wurde eine Arbeitsgruppe geschaffen, eine fünfte für die übergreifenden, institutionellen Aspekte. Zur Beschaffung der Grundlagen für die Arbeitsgruppen wurden verschiedene *Expertengruppen* eingesetzt, darunter eine *Expertengruppe für Veterinärkontrollen* unter dem *Vorsitz der Schweiz*.

Es ist noch nicht ganz sicher, was der EWR-Vertrag alles abdecken wird. Aufgrund des Mandats der EG-Verhandlungsdelegation wird die *Landwirtschaftspolitik* ausgenommen sein. Ob und in welcher Form der *Veterinärbereich* im Rahmen des EWR-Vertrages berücksichtigt wird, stand zu Beginn der Verhandlungen noch nicht fest.

Der Acquis communautaire

Im Veterinärbereich ist der Acquis communautaire nicht definiert.

Im Rahmen eines EWR-Vertrages hätten die EFTA-Staaten den «relevanten Acquis communautaire», das heisst die von der EG bisher erreichte, für das Funktionieren eines Binnenmarktes wesentliche Gesetzgebung zu übernehmen. Mit Beschluss vom 18. Dezember 1989 hat der Bundesrat die materiell zuständigen Bundesämter beauftragt, einen systematischen Vergleich zwischen EG-Recht und schweizerischem Recht im Deckungsbereich des Binnenmarktes durchzuführen.

Für die meisten Teilbereiche hatte die EG-Kommission den EFTA-Staaten Listen der von ihr als relevant angesehenen Erlasse übermittelt. Dies war im Veterinärbereich nicht der Fall, da sich das EG-Veterinärrecht zur Zeit in starker Entwicklung befindet und laufend neue Verordnungsentwürfe in Vernehmlassung gehen, die bestehende Direktiven ersetzen oder neue Teilbereiche abdecken sollen. Für die meisten dieser neuen Erlasse ist das Inkrafttreten auf den 1. Januar 1993 geplant. Die EFTA-Expertengruppe für Veterinärkontrollen hat deshalb von sich aus zu ermitteln versucht, welche veterinärrechtlichen Erlasse allenfalls Acquis-relevant sein könnten. Bis April 1990 wurden rund 75 tierseuchenpolizeiliche, tierschutzrechtliche und lebensmittelrechtliche Aspekte von Tieren und Waren, rund 25 die Organisation des Veterinärwesens und 12 zootechnische Gesichtspunkte betreffende Richtlinien, Verordnungen, Entscheide und Entwürfe identifiziert und grösstenteils diskutiert.

Tierseuchenrecht

Die Tierseuchensituation ist in den EFTA-Ländern günstiger als in den meisten Mitgliedstaaten der EG. Die EFTA-Länder sind nicht bereit, ihre günstige Seuchensituation einer Liberalisierung des Verkehrs zu opfern. Um den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen nicht unnötig zu behindern, ist jedoch die Übernahme von bestimmten Standards, Strategien und Kontrollen unvermeidlich.

Die Tierseuchen der *OIE-Liste A* (OIE = Office International des Epizooties) sind in den EFTA-Ländern getilgt, ausgenommen die klassische Schweinepest in Österreich. In Mitgliedstaaten der EG kamen 1989 noch 8 dieser hochkontagiösen Seuchen vor: *Maul- und Klauenseuche* (Italien 74 Ausbrüche), *Vesikulärkrankheit der Schweine* (Italien 1 Ausbruch), *Lungenseuche der Rinder* (Spanien 2 Ausbrüche, Portugal), *Schaf- und Ziegenpocken* (Griechenland), *Pferdepest* (Spanien 113, Portugal 66 Ausbrüche), *Afrikanische Schweinepest* (Spanien 170, Portugal 290, Sardinien 28 Ausbrüche), *Klassische Schweinepest* (Deutschland 64, Frankreich 10, Belgien 8, Italien 13 Ausbrüche), *New-Castle-Disease* (Deutschland 1, Belgien 1, Italien 9 Ausbrüche).

EG-Recht zur Bekämpfung von Seuchen der *OIE-Liste B* besteht seit längerer Zeit nur bezüglich *Tuberkulose*, *Brucellosen* und *Enzootischer Leukose* der Rinder. Jüngere Direktiven oder derzeit diskutierte Vorschläge enthalten Massnahmen zur gemeinschaftlichen Bekämpfung weiterer Krankheiten (*Tollwut* usw.). Eine allgemeine Bekämpfung der *IBR-IPV*, die heute in der Schweiz praktisch getilgt ist und die nun auch in Österreich zum Verschwinden gebracht werden soll, ist in den Entwürfen für EG-Verordnungen bisher nicht vorgesehen.

Erläuterungen zu den Abkürzungen der gesetzlichen Bestimmungen

00/000/EWG-	Richtlinie (Direktive) EWG des Rates
00/000/EEC	Vorschlag der Kommission
COM(00)000	Verordnung vom 20. April 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV; SR 916.443.11)
EDAV	Eidgenössische Fleischschauverordnung vom 11. Oktober 1957 (EFV; SR 817.191)
EFV	Verordnung vom 1. Juli 1987 über die hygienisch-mikrobiologischen Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände (HygMikVO; SR 817.024)
HygMikVO	Instruktion für die Fleischschauer vom 1. September 1962
Instruktion	Bundesgesetz vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen (LMG; SR 817.0)
LMG	Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 (TschV; SR 455.1)
TSchV	Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40)
TSG	Tierseuchenverordnung vom 15. Dezember 1967 (TSV; SR 916.401)
TSV	

Um Tiere, Samen, Embryonen oder Erzeugnisse wie Fleisch, Fleischwaren oder Molkereiprodukte nach Mitgliedstaaten der EG liefern zu können, müssen die Ausfuhrländer bestimmte Garantien bezüglich Seuchenstatus des Herkunftsgebiets, des Herkunftsbestandes und der Tiere selbst abgeben. In der gegenwärtigen schweizerischen Tierseuchengesetzgebung fehlen zum Teil die Voraussetzungen für die Abgabe dieser Garantien. Die Schweiz wird sich zumindest insoweit den EG-Vorschriften anpassen müssen, als dies das Aufrechterhalten der Exportfähigkeit erfordert.

Anzeigepflicht

Tierseuchen der OIE-Liste A

Zur Erleichterung des Tier- und Warenverkehrs sollten in der Schweiz folgende Tierseuchen der OIE-Liste A für anzeigepflichtig erklärt werden: vesikuläre Stomatitis, Pest der kleinen Wiederkäuer, Lumpy Skin Disease, Rifttalfieber, Blue tongue, Schaf- und Ziegenpocken, Pferdepest, Teschener Krankheit.

TSG Art. 1

TSV Art. 25.1

Alle 16 Tierseuchen der OIE-Liste A sollen in der EG anzeigepflichtig werden. Ziel ist die Tilgung auf dem ganzen Gebiet der EG beziehungsweise das Vermeiden der Einschleppung aus Drittländern. Für die Tilgung dieser Krankheiten ist ein starkes, auch finanzielles Engagement der EG-Kommission vorgesehen.

In der Schweiz sind lediglich acht Tierseuchen der OIE-Liste A anzeigepflichtig. Damit können formell nicht alle Garantien über die amtliche Seuchenfreiheit des Landes abgegeben werden, obwohl effektiv keine der 16 Seuchen in der Schweiz vorkommt.

Andere Tierseuchen und Zoonosen

Die nachstehend *kursiv* dargestellten Krankheiten, allenfalls mit Ausnahme der Nerzkrankheiten, sollten in der Schweiz für anzeigepflichtig erklärt werden.

In folgenden Fällen ist in der EG eine Anzeigepflicht für Tierseuchen der OIE-Liste B und weitere Krankheiten bestehend oder vorgesehen (die in der Schweiz *nicht* anzeigepflichtigen Krankheiten sind *kursiv* gedruckt):

Diverse:

- Milzbrand 64/432/EWG, COM(88)742, COM(89)503
- Tollwut 64/432/EWG, COM(88)742, COM(88)836, (89)503, COM(89)658

Pferde:

- *Dourine* COM(89)503
- *Pferdeenzecephalomyelitis (alle Formen)*
- *Infektiöse Anämie*
- *Rotz*

Rinder:

- Tuberkulose 64/432/EWG
- Brucellose (*B. abortus*)
- *Enzootische Rinderleukose*

Schafe/Ziegen:

- Brucellose (*B. melitensis*) COM(88)742
- *Infektiöse Epididymitis (B. ovis)*
- *Maedi Visna*
- *Virale Arthritis/Enzephalitis der Ziege*
- (*Agalaktie der Schafe und Ziegen*)
- (*Paratuberkulose*)
- (*Lymphadenitis caseosa*)
- (*Lungenadenomatose*)
- (*Scrapie*)

(Die in Klammern gesetzten Krankheiten sind im Anhang zur Verordnung nicht als anzeigepflichtig aufgeführt, es müssen jedoch Bescheinigungen abgegeben werden, für die eine Anzeigepflicht faktisch Voraussetzung ist.)

Schweine:

- Brucellose (*B. suis*) 64/432/EWG
- *Aujeszkysche Krankheit* COM(82)529

Hasen/Nager:

- *Myxomatose* COM(89)500
- *Virale hämorrhagische Kaninchenkrankheit*
- *Tularämie*

Nerze:

- *Aleutenkrankheit* COM(89)658
- *Virale Enteritis*

Vögel:

- *Ornithose/Psittakose* COM(89)658

Fische:

- *Infektiöse hämatopoetische Nekrose* COM(89)655
- *Virale hämorrhagische Septikämie*
- *Infektiöse Pankreasnekrose*
- *Frühjahrsvirämie der Karpfen*
- *Bakterielle Nierenerkrankung*
- *Furunkulose des atlantischen Lachses*
- *Rotmaulkrankheit*
- *Gyrodactylose*
- *Myxosomatose*

Krebse:

- *Aphanomykose (Krebspest)* COM(89)655

Bienen:

- *Bösartige Faulbrut* COM(89)658
- *Milbenseuche*
- *Varroatose*

COM(89)673

20 der aufgeführten Krankheiten sind in der Schweiz zur Zeit nicht anzeigepflichtig. Damit können die für die Ausfuhr verlangten amtlichen Garantien über die Seuchenfreiheit des Herkunftsgebiets und des Herkunftsbestandes nicht abgegeben werden. Um eine Ausnahme von der allgemeinen Trichinenschaupflicht zu erhalten, müsste im weiteren die *Trichinellose* anzeigepflichtig gemacht werden.

Impfstrategien

Einheitliche Impfstrategien sind eine Grundvoraussetzung für einen einheitlichen Markt für Tiere und Tierprodukte.

Nach der unterschiedlichen Tierseuchensituation sind wohl die national unterschiedlichen Impfstrategien das wichtigste Hemmnis für den internationalen Verkehr mit Tieren und Tierprodukten. Die Schweiz und eine Mehrheit der EG-Mitgliedstaaten impfen ihre Rindviehbestände jährlich gegen Maul- und Klauenseuche. Sie werden deshalb von den übrigen EFTA- und EG-Staaten als potentielle Risikogebiete eingestuft und entsprechend scharfen Bedingungen unterworfen. Ein Rind, das mit Sonderbewilligung von der Schweiz nach Schweden exportiert werden soll, darf nicht geimpft sein und muss Aus- und Einfuhrquarantänen von insgesamt sieben Monaten Dauer durchlaufen. In die umgekehrte Richtung ist lediglich eine Einfuhrquarantäne von drei Wochen Dauer vorgeschrieben. Andererseits stellt die Einfuhr von Geflügel aus unseren Nachbarländern für die Schweiz ein permanentes Seuchenrisiko dar, weil jene die New-Castle-Disease-Impfung praktizieren, die bei uns verboten ist.

85/511/EEC

88/397/EEC

COM(89)512

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt lässt die EG ihren Mitgliedstaaten zumeist verschiedene Optionen für die Bekämpfung einer Tierseuche offen. Man kann, muss aber nicht gegen Maul- und Klauenseuche (MKS), Klassische Schweinepest, New-Castle-Disease oder Tollwut impfen. Im Hinblick auf die Realisierung des Binnenmarkts ist aber eine Vereinheitlichung vorgesehen. Einen ersten Schritt stellt die vorgesehene Aufgabe der MKS-Impfung ab Mitte 1991 dar.

Die Idealvorstellung geht dahin, dass das Gebiet des Binnenmarkts frei von Tierseuchen der OIE-Liste A ist, dass gegen diese Seuchen im Normalfall nicht geimpft wird und dass bei einem allfälligen Seuchenausbruch die Tiere nicht geschlachtet und in irgendeiner Form verwertet, sondern gekeult und unschädlich beseitigt werden.

TSV Art. 38

Die MKS ist die einzige Tierseuche der Liste A, gegen die in der Schweiz geimpft wird. Es ist vorgesehen, die Impfung gleichzeitig mit unseren Nachbarländern aufzugeben. Auf diesen Zeitpunkt wird ein neues Bekämpfungskonzept zu erarbeiten sein, das neben einer verbesserten Logistik der Tierkörperentsorgung insbesondere eine effiziente Vakzineversorgung für den Fall eines Seuchenausbruchs vorsieht. Denkbar wäre ein Beitritt zu dem zwischen Australien, Finnland, Irland, Neuseeland, Norwegen, Schweden und dem Vereinigten Königreich abgeschlossenen Übereinkommen über eine internationale MKS-Vakzinebank.

Seuchenfreiheit

Alle müssen unter einer amtlichen Bescheinigung der Seuchenfreiheit dasselbe verstehen.

64/433/EEC usw.

Verschiedene Erlasse legen fest, wie ein Land, eine Region oder ein Betrieb den Status der Seuchenfreiheit erlangen können, und welche Voraussetzungen sie erfüllen müssen, um diesen Status zu behalten.

TSV

Die schweizerische Gesetzgebung ist diesbezüglich eher rudimentär und müsste angepasst werden, insbesondere was die Kriterien für die *Erhaltung* der Seuchenfreiheit anbelangt.

Für die EFTA-Länder insgesamt stellt sich das Problem, dass sie bei unveränderter Übernahme der Richtlinie 64/433/EEC aufwendige Untersuchungsprogramme durchführen müssten, um zu beweisen, dass sie tatsächlich frei von einer Seuche sind, die bei ihnen unter Umständen seit Jahrzehnten nicht mehr aufgetreten ist. Die Schweiz müsste im für sie günstigsten Fall – mit erheblichem finanziellem Aufwand – in Abständen von zwei Jahren serologische Untersuchungen aller über zwei Jahre alten Rinder auf Brucellose und in Abständen von vier Jahren die Tuberkulinisierung aller über zwei Jahre alten Rinder durchführen, obwohl sie nach OIE-Kriterien seit 1959 als tuberkulosefrei und seit 1963 als brucellosefrei gilt.

Tier- und Warenverkehr

Regionalisierung

Die meisten Kantone sind für eine «Region» im Sinne des EG-Tierseuchenrechts zu klein.

64/432/EEC

80/1095/EEC

89/21/EEC

Die klassische nationalstaatliche Politik zur Verhinderung der Einschleppung von Tierseuchen besteht darin, sich an der Landesgrenze abzuschotten. Diese Politik soll im Rahmen des Binnenmarktes aufgegeben und durch die sogenannte «Regionalisierung» ersetzt werden.

Regionen sind – unter Umständen grenzüberschreitende – Gebiete mit definiertem Seuchenstatus (zum Beispiel leukosefrei, ASP-verseucht). Aus einem solchen Gebiet sollen Tiere mit einem Minimum an Formalitäten in andere Gebiete mit gleichem oder tieferem Seuchenstatus ausgeführt werden können. Die Ausfuhr nach Gebieten mit höherem Status ist verboten (zum Beispiel Afrikanische Schweinepest) oder an besondere Bedingungen gebunden (zum Beispiel Leukose).

Bisher wurde das Regionalisierungskonzept in Zusammenhang mit den Vorschriften über Brucellose/Leukose/Tuberkulose, über Klassische und Afrikanische Schweinepest oder über MKS in Italien realisiert, wobei die Gebiete jeweils unterschiedlich definiert wurden. Für die Schweiz am ehesten von Bedeutung ist die Definition im Fall der Leukose. Danach muss ein Gebiet mindestens eine Verwaltungseinheit (Regierungsbezirk, Departement, Provincia) und eine Fläche von 2000 km² umfassen.

TSG Art. 3

20 Kantone sowie das Fürstentum Liechtenstein wären somit zu klein, um eigene Regionen zu bilden. Es müssten sich daher jeweils mehrere Kantone zu einer Region zusammenschliessen, wobei die Bildung von insgesamt acht bis zehn Regionen realistisch wäre. Die Kantone innerhalb einer Region wären zu einer engen Zusammenarbeit bei der Seuchenbekämpfung verpflichtet. Die Bundesgesetzgebung sollte zumindest die Möglichkeit für die Schaffung *regionaler* anstelle der bisherigen *kantonalen* Veterinärämter offenhalten.

COM(89)648

Für die Bekämpfung von Fischseuchen ist ein «Binnenwassergebiet» das gesamte Einzugsgebiet eines Flusses von der Quelle bis zum Meer. Die Schweiz partizipiert demnach an fünf solchen EG-Binnenwassergebieten: Rhein, Donau, Etsch, Po und Rhône.

Kennzeichnung von Tieren

Die Kennzeichnungspflicht geht in der EG weiter als in der Schweiz.

64/433/EEC

COM(88)742

COM(89)503

COM(89)658

In der EG müssen Rinder amtlich registriert und identifiziert sein. Eine Kennzeichnung von Tieren mit einer amtlich zugelassenen Marke, einem dauerhaften Stempelaufdruck oder einer anderen, vom Ständigen Veterinärausschuss genehmigten Methode ist für Rinder und Schweine vorgeschrieben sowie für Pferde, Schafe, Ziegen, Wildschweine und Wildwiederkäuer vorgeschrieben. Vorschriften in bezug auf Hunde und Katzen wurden auf Ende 1990 in Aussicht gestellt.

89/153/EEC

Eine weitergehende Markierungspflicht, die nicht seuchenpolizeilich motiviert ist, besteht aufgrund der Rückstandsvorschriften (Hormonverbot). Danach müssen auch im nichtgrenzüberschreitenden Verkehr alle Nutztiere gekennzeichnet werden, sobald sie ihren Ursprungsbetrieb verlassen.

COM(89)9

Bruteier, Eintagsküken, Zucht- und Nutzgeflügel dürfen nur in gekennzeichneten Behältern transportiert werden. Aus der Kennzeichnung muss unter anderem der Herkunftsbetrieb ersichtlich sein.

TSV Art. 10

In der Schweiz besteht eine Kennzeichnungspflicht nur für Rinder und Hunde.

Begleitpapiere

Aus tierseuchen- und tierschutzrechtlichen Gründen müssen transportierte Tiere von Dokumenten begleitet sein.

64/433/EEC

COM(88)742

COM(89)503

COM(89)658

Im grenzüberschreitenden Verkehr mit Tieren über die EG-Binnengrenzen sind in der Regel Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse vorgeschrieben. Tierseuchenrechtliche Begleitdokumente sind auch dort erforderlich, wo von der Gemeinschaft subventionierte Programme zur Bekämpfung von Tierseuchen durchgeführt werden.

COM(89)322

Eine noch weiter gehende Kontrolle auch des innerstaatlichen Tierverskehrs ist aus Tierschutzgründen vorgesehen. Mit wenigen Ausnahmen muss danach praktisch jedes Tier, gleich welcher Art, auf Transporten von einer Tierschutzbescheinigung begleitet sein.

TSV Art. 11

Das einzige Pendant, das in der Schweiz zu den EG-Begleitdokumenten besteht, ist der Verkehrsschein für Tiere der Rinder-,

Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung. Weitergehende Dokumente wurden im Zuge der IBR-Bekämpfung für Tiere der Rindergattung verlangt, inzwischen aber wieder abgeschafft. Die Einführung von Zusatzzeugnissen könnte sich auch inskünftig aufdrängen, vor allem wenn innerhalb der Schweiz Regionen mit unterschiedlichem Status bezüglich einer bestimmten Tierseuche bestehen.

Anerkennung von Ausfuhrbetrieben

Ausfuhrbetriebe von Tieren und Waren sollen aus tierseuchenrechtlichen Gründen amtlich zugelassen und überwacht werden.

Ähnlich dem vorab lebensmittelrechtlich motivierten Anerkennungsverfahren für Schlacht-, Zerlege-, Verarbeitungsbetriebe und Kühlhäuser sieht die EG tierseuchenrechtlich begründete Zulassungs- oder Anerkennungsverfahren vor für

- Besamungsstationen – 88/407/EEC;
- Embryotransfereinheiten – 89/556/EEC;
- Geflügelausfuhrbetriebe – COM(89)9;
- Fischzuchtbetriebe – COM(89)655.

Die Betriebe müssen festgelegten Standards entsprechen und unter amtstierärztlicher Kontrolle stehen. Im Sinne einer Oberaufsicht sind periodische Kontrollen durch tierärztliche Experten der Kommission vorgesehen.

EDAV Art. 64a

Die Schweiz wird von diesen Bestimmungen in jedem Fall betroffen sein, gleichgültig ob sie nun EWR-Land oder Drittland ist. Durch eine vom Bundesrat im August 1990 beschlossene Verordnungsänderung wurde daher die gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Anerkennungsverfahren aus Tierseuchengründen geschaffen.

Einfuhr aus Drittländern

Auf den 1.1.1993 plant die EG ein einheitliches seuchenpolizeiliches Drittlandregime für alle Tiere und Waren.

72/462/EEC

Bisher existierten Drittlandrichtlinien nur für Tiere der Rinder- und Schweinegattung sowie für Fleisch von diesen Tieren. Zahlreiche neue Erlasse beziehungsweise Vorschläge enthalten nun Drittlandvorschriften bezüglich anderer Tiere und Waren oder zumindest den Grundsatz, dass Drittländer bei der Einfuhr nicht günstiger behandelt werden dürfen als Mitgliedstaaten.

88/407/EEC

89/556/EEC

COM(89)503

COM(89)9

Nach einem Prinzip, das in verschiedenen Erlassen auftaucht, müssen die Herkunftsländer auf einer von der EG-Kommission nach Konsultation des Ständigen Veterinärausschusses festgelegten Liste figurieren, damit sie als Lieferländer in Betracht kommen. Die Kommission kann die Verhältnisse in Drittländern durch tierärztliche Experten abklären lassen. Sollten die EFTA-Länder im Rahmen eines EWR gegenüber Nicht-EWR-Ländern das Drittlandregime der EG übernehmen müssen, würde dies einen erheblichen Souveränitätsverlust bedeuten, insbesondere falls ihnen keine Mitwirkung im Ständigen Veterinärausschuss zugestanden wird.

Lebensmittelrecht

Was den 320 Millionen Konsumenten der EG recht ist, muss den 32 Millionen Konsumenten der EFTA billig sein. Lebensmittelhygienische Standards sind daher in der Regel zu übernehmen. Manche Kontrollmechanismen der EG sind dagegen exzessiv und werden Gegenstand von Diskussionen bilden.

Zur Zeit deckt das «Veterinär-Lebensmittelrecht» der EG erst einzelne Sektoren ab, regelt diese aber sehr eingehend. Mit Wirkung auf den 1.1.1993 soll das bestehende Recht totalrevidiert und durch neue, teils horizontale (allgemeine), teils vertikale (sektorielle, detaillierte) Vorschriften ergänzt werden. Wo keine Regelung besteht, wird das «Cassis-de-Dijon-Prinzip» greifen, das heisst ein Erzeugnis, das nach nationalem Recht in einem Mitgliedstaat hergestellt worden und nicht gesundheitsschädlich ist, darf auch in den anderen Mitgliedstaaten in Verkehr gebracht werden. In diesem Fall gelten somit parallel die einzelstaatlichen Normen.

Das schweizerische Lebensmittel- und Fleischhygienerecht wird zur Zeit umfassend revidiert. Dabei wird darauf geachtet, dass Differenzen zum EG-Recht nur in gut begründeten Fällen geschaffen werden.

Behördenorganisation

Innerhalb der EG-Kommission ist die Veterinärverwaltung für Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch und Milchprodukte, Eiprodukte, tierische Fette und Nebenerzeugnisse des Ausschmelzens zuständig. Die neue schweizerische Lebensmittelgesetzgebung sollte die Möglichkeit nicht ausschliessen, in allen Betrieben, die Lebensmittel tierischen Ursprungs herstellen, Veterinärkontrollen durchzuführen.

COM(89)670

89/662/EEC

Ausser im Fall der Gewinnung, Zerlegung und Tiefkühlagerung von Fleisch sowie der Grenzkontrollen schreibt die EG-Gesetzgebung den Mitgliedstaaten nicht vor, welche Behörden die lebensmittelpolizeilichen Kontrollen durchzuführen haben. Innerhalb der Kommission ist jedoch die Veterinärverwaltung für alle Lebensmittel tierischen Ursprungs zuständig. Diese ist nicht nur gesetzgeberisch tätig, sondern hat auch die Oberaufsicht über den Vollzug und kann Herstellerbetriebe in den Mitgliedstaaten und in Drittländern durch tierärztliche Sachverständige überprüfen lassen.

68/361/EEC

Die Kommission wird unterstützt durch den Ständigen Veterinärausschuss. Dieser ist unter anderem involviert in die Zulassungsverfahren für Schlacht- und Zerlegebetriebe sowie Kühlhäuser, aber auch in die Zulassungsverfahren für Verarbeitungsbetriebe, die Fleisch-, Fisch-, Krustentier- und Muschelerzeugnisse herstellen, sowie in den Vollzug der Verordnung über Hygienevorschriften.

Die Kommission hat gegenüber der EFTA-Veterinärgruppe erklärt, dass ihre Intentionen dahin gingen, in jedem Land einen einzigen Ansprechpartner für alle Belange des Veterinärrechts – Tierseuchen, Tierschutz, Lebensmittelpolizei – zu haben.

EDAV Art. 69, 76

Der Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Veterinärwe-

sen (BVET) ist bezüglich der Gesetzgebungskompetenz und Oberaufsicht nicht kongruent mit jenem der Veterinärverwaltung der EG. In Exportangelegenheiten ist das BVET bisher in der Lage, die geforderten Funktionen wahrzunehmen, wobei die tierärztliche Aufsicht über milch- oder eierverarbeitende Betriebe nach Artikel 69 der Verordnung vom 20. April 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV; SR 916.443.11) nur mit Zustimmung des Bundesamtes für Gesundheitswesen möglich ist. Der Entwurf für ein neues Lebensmittelgesetz überlässt auf Bundesebene die Behördenorganisation dem Bundesrat. In den Kantonen ist die tierärztliche Aufsicht für Schlachtbetriebe sichergestellt und für Zerlege-, Verarbeitungs- und Kühlbetriebe möglich. Die Zuständigkeit der Kantonschemiker an der Verkaufsf front ist für den zwischenstaatlichen Verkehr unerheblich.

Anforderungen an Schlacht-, Zerlege-, Verarbeitungsbetriebe sowie Kühllhäuser

Etwa ein Drittel der 50 grösseren Schlachthöfe in der Schweiz entspricht den Anforderungen, ein Drittel könnte mit zum Teil erheblichem finanziellem Aufwand angepasst werden, und die übrigen müssten vollständig neu konzipiert werden.

64/433/EEC

71/118/EEC

77/99/EEC

Betriebe, die Fleisch oder Fleischerzeugnisse für den innergemeinschaftlichen Verkehr herstellen oder lagern, müssen hierfür zugelassen sein. Es bestehen detaillierte Zulassungskriterien bezüglich der baulichen und betrieblichen Voraussetzungen, der Hygiene und der Überwachung der Betriebe. Schlacht- und Zerlegebetriebe sowie Kühllhäuser müssen unter tierärztlicher Aufsicht stehen.

COM(89)673

COM(89)668

COM(89)669

Im April 1990 wurden Vorschläge für eine Totalrevision der bestehenden Vorschriften gemacht. Diese Vorschläge sind detaillierter als die bisherigen Regelungen. Sie sehen vor, dass Fleisch und Fleischerzeugnisse auch dann nach den gemeinschaftlichen Vorschriften hergestellt, gelagert und transportiert werden müssen, wenn sie nicht für den Verkehr über eine EG-Binnengrenze bestimmt sind.

EFV Art. 33–43, Art. 61

Die Regelungsdichte der schweizerischen Anforderungen an Schlacht-, Zerlege-, Lager- und Verarbeitungsbetriebe sind im Vergleich mit den EG-Vorschriften geringer. Betriebe, die Fleisch oder Fleischwaren nach Ländern der EG ausführen, müssen jedoch bereits heute vollumfänglich den Anforderungen der EG entsprechen. Im Interesse eines vorbeugenden Verbraucherschutzes ist anzustreben, dass alle schweizerischen Betriebe nach EG-Standard produzieren.

Für die bauliche Anpassung der grösseren, sanierungswürdigen Schlachthöfen ist mit einem finanziellen Aufwand von über 50 Millionen Franken zu rechnen.

Fleischschau

Die Ausbildung der Fleischschauer muss verbessert werden. Die Geflügelfleischschau wird obligatorisch. Schweine- und Pferdefleisch muss eventuell einer Untersuchung auf Trichinen unterzogen werden.

64/433/EEC

COM(89)673

Die Durchführung der Fleischschau wird durch das EG-Recht im Detail geregelt. Für Fleisch von Schweinen ist eine Trichinenuntersuchung oder eine Kältebehandlung vorgeschrieben. Im Vorschlag für eine Revision des Fleischhygienerechts ist die Trichinenschau auch für Pferdefleisch vorgesehen. Derselbe Vorschlag sieht jedoch für Teile der Gemeinschaft auch die Möglichkeit für Ausnahmen vor, wenn durch epidemiologische Untersuchungen Trichinenfreiheit nachgewiesen wurde und wirksame Reihen- und Kontrolluntersuchungen durchgeführt werden.

71/118/EEC

Die Geflügelfleischschau mit Ante- und Post-mortem-Untersuchung und Kennzeichnung der Genusstauglichkeit ist vorgeschrieben.

78/1026/EEC

78/1027/EEC

78/1028/EEC

Die Anforderungen an tierärztliche Fleischschauer werden vom EG-Recht nur allgemein festgehalten. Die Ausführung obliegt den Mitgliedstaaten, die in der Regel recht hohe Anforderungen stellen. Durch einen Beratenden Ausschuss für die Ausbildung des Tierarztes wird dafür gesorgt, dass ein vergleichbar anspruchsvolles Niveau der tierärztlichen Ausbildung in den Mitgliedstaaten gewährleistet ist.

COM(89)673

71/118/EEC

COM(89)668

Laienfleischschauer müssen einen 400stündigen Lehrgang, einschliesslich Laborausbildung, und ein 200stündiges Praktikum unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes absolviert sowie eine theoretische und praktische Prüfung bestanden haben.

64/433/EEC

Bei der Fleischschau festgestellte Zoonosen müssen durch eine zentrale Stelle erfasst werden.

LMG Art. 7

EFV Art. 45–52, Art. 110

In der Schweiz ist die technische Durchführung der Fleischschau in Details anders geregelt. Eine Geflügelfleischschau ist nicht zwingend vorgeschrieben und wird in der Praxis nicht durchgeführt. Eine Untersuchung von Pferden und Hauschweinen auf Trichinen ist nicht vorgesehen. Bisher wurden Schweinefleischwaren vor der Ausfuhr einer Kältebehandlung unterzogen. Ein Aufsplitten in einen nationalen und einen Exportmarkt wäre aber nicht mehr zulässig, wenn die neuen EG-Vorschläge integral übernommen werden müssen. Die Schweiz müsste darauf hinarbeiten, eine Ausnahme nach Artikel 4 von COM(89)673 zugestanden zu bekommen.

Instruktion

Die Ausbildung sowohl der tierärztlichen wie der Laienfleischschauer entspricht nicht dem EG-Standard und muss verbessert werden.

Eine Erfassung der festgestellten Zoonosen durch das BVET wäre aufgrund der Fleischschaustatistiken der Kantone zwar möglich, wird jedoch nicht durchgeführt.

Um die Fleischschau bei Tieren der Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung überall entsprechenden EG-Vorschriften durchzuführen, wäre gesamtschweizerisch die Schaffung von mindestens 20 neuen Stellen für vollamtliche tierärztliche Fleischschauer und eine noch grössere Zahl von nebenamtlichen tierärztlichen Fleischschauern notwendig. Die Kosten für die Trichinenuntersuchung müssten mit etwa 10 Millionen Franken veranschlagt werden. Die Einführung

der Geflügelfleischschau würde gesamtschweizerisch etwa 7 Millionen Franken kosten und jedes einzelne Poulet mit Fr. 0.20 belasten.

Hygienisch-mikrobiologische Anforderungen an Fleisch

Die Toleranz-/Grenzwerte der Schweiz decken sich nicht mit jenen der EG. Eine Anpassung wäre jedoch unproblematisch.

88/657/EEC

In der EG bestehen mikrobiologische Grenzwerte für Hackfleisch und Fleisch (einschliesslich Geflügelfleisch) in Stücken von weniger als 100 Gramm. Vorgeschlagen sind auch mikrobiologische Grenzwerte für lebende Muscheln.

HygMikVO

Die Definitionen von Grenz- und Toleranzwerten sowie die in der schweizerischen Gesetzgebung festgelegten Keimgehalte sind mit jenen der EG nicht deckungsgleich.

Hormone

Das Hormonverbot der EG ist wissenschaftlich umstritten. Die Vorschriften sind exzessiv und ihre Durchführbarkeit fraglich. Eine Angleichung des schweizerischen Rechts dürfte sich aber schon aufgrund der öffentlichen Meinung aufdrängen.

81/602/EEC

85/358/EEC

85/649/EEC

87/561/EEC

88/146/EEC

88/299/EEC

89/153/EEC

Herstellung, Verladung, Lagerung, Beförderung, Verteilung und Verkauf sowie die Verwendung bei Tieren von Stoffen mit hormonaler und thyreostatischer Wirkung unterliegen in der EG der Warenflusskontrolle. Stilbene, Stilbenderivate und Thyreostatika dürfen nicht im Hinblick auf die Verabfolgung an Tiere in Verkehr gebracht werden. Östrogene, Androgene, Gestagene und Thyreostatika dürfen, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, nicht an Nutztiere (einschliesslich Geflügel) verabreicht werden. Behandelte Nutztiere und deren Fleisch dürfen nicht in den innergemeinschaftlichen Verkehr gebracht und dürfen nicht aus Drittländern eingeführt werden. Ausgenommen ist der Handelsverkehr unter sichernden Bedingungen mit Zuchtieren oder ausgedienten Zuchtieren, denen zu therapeutischen Zwecken oder zur Brunstsynchrisation Östradiol 17 β , Testosteron oder Progesteron(derivate) verabfolgt worden sind. Nutztiere müssen bei Verlassen des Haltungsbetriebs so gekennzeichnet werden, dass ihre Herkunft und ihre Bewegungen rasch festgestellt werden können. Im Stall und im Schlachthof müssen systematische Rückstandsuntersuchungen durchgeführt werden.

EFV Art. 35

TSV Art. 10, 11

Auch in der Schweiz dürfen den Schlachttieren keine Stoffe verabreicht werden, welche die Beschaffenheit oder Haltbarkeit des Fleisches in unzulässiger Weise beeinflussen können, insbesondere keine Stoffe mit östrogenen oder thyreostatischer Wirkung zur Beeinflussung des Fleisch- oder Fettansatzes oder zur sexuellen Neutralisation während der Mast. Das Inverkehrbringen von Stilbenderivaten und Thyreostatika ist nicht beziehungsweise nur in Zusammenhang mit der Registrierungspflicht geregelt. Eine Verpflichtung zur Kontrolle des Verkehrs

mit solchen Stoffen besteht nur in Form eines allgemeinen Auftrags an die Kantone. Eine Bundeskompetenz fehlt beziehungsweise muss aufgrund des Kapitels 4 EDAV konstruiert werden. Für die Ein- und Ausfuhrkontrolle von Tierarzneimitteln fehlt eine gesetzliche Grundlage. Der Entwurf für ein neues Lebensmittelgesetz sieht solche Kontrollen vor und will auch die Erhebung von Proben in Mastbetrieben ermöglichen. Die Kontrolle des Tierverkehrs ist nur bei Tieren der Rindergattung gewährleistet. Eine Kennzeichnungspflicht für Pferde, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel besteht nicht. Pferde und Geflügel benötigen überdies keinen Verkehrsschein. Eine Buchhaltung über therapeutische oder zuchtthygienische Hormonanwendungen für jedes Einzeltier wird nicht geführt. Bei der Einfuhr ist die Beschaffenheit des Produkts (keine zugesetzten Stoffe nachweisbar), nicht die Produktionsweise massgebend. Eine Übernahme der – insgesamt unübersichtlichen – EG-Vorschriften hätte auch Auswirkungen auf das schweizerische Arzneimittelrecht, was hier aber nicht weiter abgehandelt werden soll. Bestimmte Pharmazeutikaverteiler müssten mit Umsatzeinbussen rechnen. Die Auswirkungen auf die tierärztliche Praxis dürften sich in der Regel auf einen vermehrten administrativen Aufwand (Lagerbuchhaltung, Meldepflicht) beschränken. Bund und Kantone müssten ihre Kontrollmassnahmen ausweiten (siehe Rückstandsmonitoring).

Rückstandsmonitoring

Im Rahmen des EWR wird die Zahl der jährlichen Rückstandsuntersuchungen an der Zahl der geschlachteten Tiere bemessen, nicht mehr an der exportierten Fleischmenge.

COM(88)779

EG-Vorschriften über Höchstwerte von Tierarzneimitteln stehen noch aus. Es wurde erst ein Vorschlag zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Toleranzen für Tierarzneimittelrückstände gemacht.

86/469/EEC

64/433/EEC

Eine nationale Zentralstelle sorgt für einen Probenerhebungsplan für verbotene Stoffe, Tierarzneimittel und andere Rückstände und die Auswertung der Befunde. Die Probenerhebungspläne sind der Kommission zu unterbreiten. Die Kommission sorgt für eine einheitliche Anwendung des EG-Rechts in den Mitgliedstaaten und kann vor Ort Kontrollen durch Veterinärsachverständige vornehmen lassen. Die Untersuchungen werden in amtlich zugelassenen Laboratorien durchgeführt. Nationale Referenzlaboratorien überwachen und koordinieren die Untersuchungstätigkeit.

LMG

EDAV Art. 72

In der Schweiz führt das BVET im Hinblick auf die Ausfuhr ein Rückstandsmonitoring im Rahmen eines von der EG-Kommission genehmigten Plans und mit einem Kostenaufwand von jährlich etwa 1,5 Millionen Franken durch. Für Fleisch und Fleischwaren, die im Inland in Verkehr gebracht werden, besteht keine adäquate Regelung, sie ist jedoch im Entwurf zu einem neuen Lebensmittelgesetz vorgesehen. Im Rahmen eines Fleisch und Fleischerzeugnisse umfassenden EWRs müssten die Kantone und Gemeinden ihre Untersuchungstätigkeit massiv ausweiten (jährliche Gesamtkosten etwa 50 Millionen Franken). Das BVET müsste die Funktionen der Zentralstelle und des nationalen Referenzlabors übernehmen, was minimal sieben zusätzliche Stellen erforderte. Da die Zentralstelle direkte Vollzugs- und Koordinationsaufgaben hat, würde die Souveränität der Kantone tangiert.

Andere Lebensmittel

In der EG gehören auch die Vorschriften über Fette tierischen Ursprungs, Milch, Milchprodukte, Eier, Eiprodukte und Honig zum «Veterinärrecht».

85/397/EEC
382/89/EEC
COM(89)490
COM(89)667
COM(89)671
COM(89)672
COM(89)492

Das Veterinärrecht der EG umfasst auch ein Warensortiment, das in der Schweiz dem Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Gesundheitswesen (BAG) beziehungsweise der Kantonschemiker zugewiesen wurde, nämlich ausgelassenes Fett, Rohmilch, Trinkmilch, Werkmilch, Erzeugnisse auf Milchbasis, Eier, Eiprodukte, Honig und andere Imkereierzeugnisse. Zum Teil bestehen bereits detaillierte Vorschriften – wie Anforderungen an Rohmilch von Schafen, Ziegen und Büffeln oder mikrobiologische Normen für Erzeugnisse auf Milchbasis –, zum Teil erst Entwürfe für horizontale Regelungen, die auf den 1.1.1993 in Kraft treten sollen.

Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren aus Drittländern

Das veterinärrechtliche Einfuhrregime der Schweiz ist liberaler als jenes der EG. Inwieweit eine Angleichung vorgenommen werden muss, ist derzeit noch nicht klar.

72/462/EEC
85/649/EEC
90/8/EEC

Der Rat legt eine Liste der Länder fest, aus denen Fleisch eingeführt werden darf. Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste sind unter anderem eine günstige seuchenpolizeiliche Lage, das Einhalten des Hormonverbots und die Durchführung eines von der Kommission genehmigten Rückstandsmonitoringprogramms. Derzeit können 22 Nicht-EWR-Länder Fleisch nach den Mitgliedstaaten der EG liefern (darunter Malta und Grönland, die keine Lieferbetriebe für die Schweiz gemeldet haben).

72/462/EEC

Die Liste der zugelassenen Betriebe wird von der Kommission festgelegt. Lieferbetriebe in Drittländern müssen denselben Kriterien entsprechen, wie sie für Betriebe innerhalb der Gemeinschaft gelten. Die Betriebe werden von tierärztlichen Sachverständigen der Kommission jährlich kontrolliert.

77/96/EEC

Wie innerhalb des EWR produziert Schweinefleisch, muss Schweinefleisch aus Drittländern einer Trichinenschau oder Kältebehandlung unterzogen worden sein.

88/657/EEC

Auch im innergemeinschaftlichen Verkehr nicht zugelassen sind Fleischstücke von weniger als 100 Gramm oder Hackfleisch von Einhufern, Geflügelhackfleisch und Separatorenfleisch.

EDAV Art. 36 – 45

In der Schweiz legt das Bundesamt für Veterinärwesen die Liste der zugelassenen Länder ausschliesslich nach tierseuchenrechtlichen Kriterien fest. Derzeit können 21 Nicht-EWR-Länder Fleisch in die Schweiz liefern. Bezüglich der Anforderungen an die Lieferbetriebe wurden 1989 die EG-Vorschriften integral übernommen. Eine Kontrolle der Betriebe durch Experten des

BVET ist aufgrund der EDAV möglich, kann aber aus personellen Gründen nur sehr rudimentär wahrgenommen werden. Eine Trichinenuntersuchung von importiertem Schweinefleisch ist nicht vorgeschrieben, ausser bei Wildschweinen. Fleischstücke von weniger als 100 Gramm oder Hackfleisch von Einhufern, Geflügelhackfleisch und Separatorenfleisch dürfen eingeführt werden, müssen jedoch tiefgekühlt sein.

Tierschutzrecht

Haltungsanforderungen

Aufgrund eines Beitritts zum EWR muss die Schweiz nicht auf ihre strengeren Tierhaltungsvorschriften verzichten. Es ist jedoch zu beachten, dass bei einem Abbau des Agrarschutzes strengere Vorschriften die Konkurrenzfähigkeit der schweizerischen Landwirtschaft beeinträchtigen können.

86/166/EEC

Die Haltungsvorschriften der EG sind Mindestanforderungen. Die Staaten können strengere Massnahmen treffen. Die Haltung von Hühnern in Käfigbatterien ist zulässig, es sind lediglich Mindestabmessungen vorgeschrieben, unter anderem eine Grundfläche von 450 cm² pro Legehenne.

TSchV Art. 73

In der Schweiz ist die Batteriehaltung von Legehennen ab 1.1.1992 verboten.

COM(89)114

COM(89)115

Für die Haltung von Kälbern und Schweinen bestehen Vorschläge, die sich an den Empfehlungen des Europarates orientieren, von den schweizerischen Vorschriften nicht so weit abweichen und in einzelnen Punkten sogar strenger sind.

Tierversuche

Die Übernahme der EG-Vorschriften im Bereich Tierversuche bietet keine grundsätzlichen Probleme, eventuell ist eine Anpassungsfrist erforderlich.

86/609/EEC

Die Tierversuchsvorschriften der EG decken sich im wesentlichen mit dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz der in Tierversuchen und zu anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Wirbeltiere. Die Schweiz hat dieses Übereinkommen ebenfalls unterschrieben. Zur Zeit wird im Hinblick auf die Ratifikation die Botschaft des Bundesrates an die eidgenössischen Räte vorbereitet.

Tiertransporte

Die Ausfuhrkontrollen (Versandkontrollen) sind im Rahmen der EDAV auf *alle* Tiere auszudehnen. Mehrere Grenzabfertigungsstellen müssen baulich und einrichtungsmässig angepasst werden. Zunahme des administrativen Aufwands für Behörden und Exporteure!

COM(89)322

Die Tiertransportvorschriften orientieren sich am Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren auf internationalen Transporten (SR 0.452) und an den Empfehlungen des

Europarates in Zusammenhang mit diesem Übereinkommen. Grundsätzlich müssen alle Tiere von einer Tierschutzbescheinigung begleitet sein. Es sind weitgehende amtliche Kontrollen vorgeschrieben und Grenzabfertigungsstellen müssen einem bestimmten Standard entsprechen.

Ein grosser Teil der Vorschriften ist in der Schweiz aufgrund des europäischen Übereinkommens, der Tierschutzverordnung und der EDAV geregelt. Eine Tierschutzbescheinigung zur fakultativen Verwendung wurde in den «Mitteilungen des Bundesamtes für Veterinärwesen» veröffentlicht. Nicht vergleichbar geregelt sind unter anderem die Anforderungen an die Unterbringung von Tieren bei Aufenthalt von mehr als zwei Stunden, die Verwendung der Tierschutzbescheinigung und die amtliche Kontrolle der Ausfuhrsendungen.

Grenzkontrollen

Die Grenzkontrollen würden nur bei einem Beitritt der Schweiz zur EG oder bei der Bildung einer Zollunion aufgehoben. Bei allen anderen Optionen bleiben sie zumindest stichprobenweise bestehen. Bei etwa gleich bleibenden Kosten resultieren für das BVET aufgrund des Verzichts auf die grenztierärztlichen Untersuchungsgebühren Mindereinnahmen von etwa 7 Millionen Franken pro Jahr.

89/662/EEC

Im innereuropäischen Handel sollen die veterinärrechtlichen Kontrollen auf den Abgangsort beschränkt werden. An der Grenze finden keine Kontrollen mehr statt. Am Bestimmungsort können die Sendungen in nichtdiskriminierender Weise Stichprobenkontrollen unterzogen werden. Eine systematische Überprüfung der Dokumente am Bestimmungsort ist nur dort vorgesehen, wo der Bestimmungsbetrieb unter die Verantwortung eines amtlichen Tierarztes gestellt ist.

89/662/EEC

Bei der Einfuhr aus Drittländern in die Gemeinschaft unterliegen der systematischen grenztierärztlichen Untersuchung: lebende Tiere, Fleisch und Fleischerzeugnisse (einschliesslich Geflügel, Kaninchen, Wild, Fisch, Krebs- und Weichtiere), Rohmilch, wärmebehandelte Milch, Molkereiprodukte, Eiprodukte, Honig, ausgeschmolzene Fette, Grieben und beim Ausschmelzen anfallende Nebenerzeugnisse.

EDAV Art. 1

Ein Beitritt der Schweiz zur EG ist derzeit nicht vorgesehen. Eine Zollunion im Rahmen des EWR ist eine zur Zeit wenig wahrscheinliche Option. Es kann also damit gerechnet werden, dass die Grenzkontrollen zwischen der Schweiz und ihren Nachbarländern auf absehbare Zeit bestehenbleiben. Dies betrifft nicht nur die Zollkontrolle, sondern auch die grenztierärztliche Kontrolle lebender Tiere und des in Artikel 1 der Verordnung vom 20. April 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV; SR 916.443.11) aufgeführten Warensortiments.

Abkommen CH – EG

Eine Erleichterung für den Handel ergibt sich dadurch, dass inskünftig die physischen Kontrollen der Sendungen aufgrund des im Dezember 1989 paraphierten Abkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) über Erleichterung der Grenzkontrollen und -formalitäten zumindest für bestimmte Warenkategorien auf Stichproben beschränkt werden sollen. Nach wie vor sind aber die

Begleitdokumente für alle Sendungen dem Grenztierarzt vorzulegen, damit dieser entscheiden kann, welche Sendung er kontrollieren will. Der bisherige Passierschein hat ausgedient und ist durch einen *Kontrollrapport* zu ersetzen. Auf die grenztierärztlichen Untersuchungsgebühren muss verzichtet werden, sobald keine systematische Kontrolle mehr erfolgt. Die Präsenzzeiten des grenztierärztlichen Dienstes sind, soweit dies der Verkehr rechtfertigt, zu verlängern. Es werden voraussichtlich vermehrt Inlandzollämter in grösseren Konsum- oder Verteilungszentren geschaffen werden, die im Bedarfsfall vom grenztierärztlichen Dienst zu bedienen sind. Der Zeitaufwand für die Vornahme einer Abfertigung wird zunehmen, so dass keine wesentlichen personellen Einsparungen möglich sind. Denkbar wäre, dass entsprechend der Definition des «Veterinärrechts» in der EG die grenztierärztliche Kontrolle auf Eier, Honig und Molkereiprodukte ausgedehnt würde. Der Entwurf zu einem neuen Lebensmittelgesetz lässt offen, welche Lebensmittel bei der Einfuhr kontrolliert werden und wie die Kontrolle organisiert wird.

EDAV und Gebührenverordnung müssten angepasst werden.

Schlussfolgerungen

Zusammenfassend lässt sich die Situation wie folgt beurteilen:

- Der Einbezug des Veterinärrechts in einen EWR-Vertrag stellt zwar gewisse Probleme, bietet aber keine unüberwindlichen Schwierigkeiten.
- Umfangreiche Anpassungen sind im Bereich des Tierseuchen- und Fleischhygienerechts erforderlich, während das Tierschutzrecht wenig berührt wird.
- Durch die Übertragung bestimmter Vollzugsaufgaben von den Kantonen auf den Bund wird das föderalistische System tangiert, allerdings in bescheidenem Ausmass.
- Die regionale Zusammenarbeit zwischen den Kantonen muss intensiviert und in geeigneter Form institutionalisiert werden.
- Das BVET wird Ansprechpartner der EG-Kommission für den Bereich Fleisch und Fleischwaren, möglicherweise auch für andere Lebensmittel tierischen Ursprungs sein. Ungeachtet der Organisation der Lebensmittelkontrolle in den Kantonen muss die tierärztliche Aufsicht über die im EWR tätigen Fleisch- und Fleischwaren-Exportbetriebe erhalten bleiben. Diesen Umständen sollte bei der Revision des Lebensmittelgesetzes Rechnung getragen werden.
- Die Grenzkontrollen werden zwar nicht ganz eliminiert, für den Handel werden aber spürbare Erleichterungen geschaffen. Trotz des Übergangs von systematischen Kontrollen auf Stichproben werden beim grenztierärztlichen Dienst keine personellen Einsparungen möglich sein, da die Dienstzeiten ausgeweitet und vermehrt Verzollungen bei Inlandzollämtern oder Domizilkontrollen vorgenommen werden müssen.
- Bund, Kantone, Gemeinden und Wirtschaft haben mit erheblichen Mehrkosten für den Nachweis der Seuchenfreiheit der Tierbestände, die Überwachung der Herstellung und des Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischen Ursprungs und die bauliche Anpassung der Betriebe zu rechnen.
- Der in Zusammenhang mit dem Tierverkehr zu betreibende administrative Aufwand (Kennzeichnung, Begleitpapiere) wird für Verwaltung und Tierhalter grösser werden.
- Im Lebensmittelbereich sind durch die Anhebung von Hygienestandards einige echte Verbesserungen im Sinne des Konsumentenschutzes zu erwarten. Wo die EG tiefere gesundheitliche Anforderungen stellt, sollten die höheren Standards beibehalten werden. ■

